

# RS UVS Niederösterreich 2002/03/19 Senat-AM-02-0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

## Rechtssatz

Dem Spruch des Straferkenntnisses muss zu entnehmen sein, welche Lenkeranfrage, bestimmt nach Datum und Aktenzahl, nicht beantwortet wurde.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)